Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan 28P „Karower Straße“
der Gemeinde Panketal
Landkreis Barnim

Lage/Standort:	Land Brandenburg, Landkreis Barnim 16341 Panketal OT Schwanebeck Flur 7, Flurstücke 720 und 1106
Auftraggeber/ Vorhabenträger:	Gemeinde Panketal Schönower Straße 105 16341 Panketal
Auftragnehmerin:	IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH Lessingstraße 16 16356 Ahrensfelde Tel.: 030 936677-0 Fax: 030 936677-33 Mail: umweltberatung@eckhof.de
Bearbeiter:	Timothy Kappauf
Prüfer:	Stefan Püchner
Berichtsnummer:	902/1/0-2019-10-0

Oktober 2019

(redaktionell geändert im April 2020)

Inhaltsübersicht

1. Anlass 3
2. Methodik 3
2.1 Rechtlicher Hintergrund 3
2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung 4
2.3 Untersuchungsgebiet 5
3. Standort- und Projektbeschreibung 5
4. Erörterung des vorhabenbedingten Wirkpotentials 9
5. Abschichtung der zu betrachtenden Arten 9
5.1 Pflanzen 9
5.2 Wirbellose 9
5.3 Säugetiere 9
5.4 Amphibien 9
5.5 Reptilien 10
5.6 Vögel 10
6. Datengrundlage 11
6.1 Datenrecherche 11
6.2 Vorhabenbezogene Datenerhebung 11
7. Ergebnisse 13
7.1 Vögel 13
7.2 Zauneidechse 14
7.3 Amphibien 14
8. Relevanzprüfung 15
8.1 Brutvögel 15
8.2 Zauneidechse 15
8.3 Amphibien 15
9. Konfliktanalyse 15
9.1 Vögel 15
9.2 Amphibien 16
10. Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen 17
11. Zusammenfassung 18

Anhang

Anhang 1: Ergebniskarte der Brutvogelrevierkartierung 1 Seite

Dieser Bericht oder Teile des Berichtes dürfen von Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung der IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.
Davon ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden und die öffentliche Auslegung im Rahmen von Genehmigungsverfahren.

1. Anlass

Die Gemeinde Panketal hat im Mai 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 28P „Karower Straße“ im OT Schwanebeck beschlossen.

Der Bebauungsplan sieht eine Ausweisung des gesamten Geltungsbereiches als „Öffentliche Grünfläche“ entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Renaturierungsfläche mit Regenrückhaltebecken vor.

Im vorliegenden Gutachten soll geprüft werden, inwiefern der Plan geeignet ist, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu berühren.

2. Methodik

2.1 Rechtlicher Hintergrund

Rechtlicher Hintergrund ist die gesetzlich vorgeschriebene artenschutzrechtliche Prüfung im Verfahren in Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1. Demnach ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

§ 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG schränken ein:

„(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht

verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung finden die „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht“ (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG [LANA] 2009)[1], der „Artenschutzleitfaden M-V“ (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ

1 BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA 2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 13.03.09).

UND GEOLOGIE M-V [LUNG], Hrsg. 2010)[2], sowie der „Niststättenerlass Brandenburg“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG [MUGV] 2011)[3] Berücksichtigung.

2.3 Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet wurden der Geltungsbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen betrachtet.

3. Standort- und Projektbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 28P „Karower Straße“ befindet sich im Süden der Gemeinde Panketal. Er ist südlich der geschlossenen Wohnbebauung des Ortsteiles Schwanebeck bzw. südlich der Karower Straße gelegen. Westlich verläuft der Lindenberger Weg. In südlicher Richtung befindet sich die Autobahn A10.

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von etwa 30 800 m².

Abbildung 1: Geltungsbereich und Nutzungsgrenze

2 LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (LUNG, Hrsg. 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern , einschließlich des in diesem Zusammenhang zu verwendenden Tabellenanhanges „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“. Erarbeitet durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

3 MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MUGV, Januar 2011): „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG“

Gemäß Geologischer Karte 1 : 25 000 (GK25) ist der Geltungsbereich überwiegend einer Einheit zuzuordnen, die von Grundmoränenbildungen (Geschiebemergel, -lehm): Schluff, stark sandig, schwach kiesig bis kiesig, mit Steinen bestimmt ist. Auf den Ausgangssedimenten haben sich überwiegend Braunerden z.T. lessiviert ausgebildet (Bodenübersichtskarte – BÜK 1 : 300 000).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus Flächen unterschiedlicher Nutzungen. Im östlichen Teil befindet sich ein Retentionsbecken (Kleingewässer mit Schilf- und Rohrkolbenröhricht), siehe Abb. 2, in welches Niederschlagswasser der bebauten Flächen des Wohngebietes eingeleitet wird.

Abbildung 2: Blick von Westen über das Kleingewässer/ Retentionsbecken (Kappauf, 21.05.2019)

Um das Retentionsbecken herum wurden umfängliche Pflanz- und Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt. Die Maßnahmen wurden zwischen 2012 und 2014 umgesetzt. Vorher war die Fläche Intensivacker.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches besteht aus einer Intensivackerfläche (vgl. Abb. 3). Intensivacker setzt sich in Richtung Süden bis zur Autobahn hin und in Richtung Westen fort.

Das bereits eingezäunte Gebiet wird regelmäßig zur Naherholung genutzt. Vor allem gehen Anwohner mit ihren Hunden spazieren. Trotz Verbot laufen Hunde teilweise nicht angeleint umher. Spaziergänger und Hunde laufen zudem unmittelbar entlang der südöstlichen Baum-Strauchhecke (vgl. Abb. 5). Das Kleingewässer wird regelmäßig durch die Hunde zum Baden genutzt.

Abbildung 3: Blick von Nordost über die geplante Spielplatzfläche (Kappauf, 21.05.2019)

Abbildung 4: Blick von Süd entlang der südwestlichen Grenze – Übergangsbereich zum geplanten Spielplatz (Kappauf, 21.05.2019)

Abbildung 5: Blick von Westen entlang der südwestlich verlaufenden Baumstrauchhecke – gut ist der vorhandene Weg zu erkennen (Kappauf, 21.05.2019)

Der Bebauungsplan sieht eine Ausweisung der gesamten Fläche als „Öffentliche Grünfläche“ entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 15 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Für den westlichen Bereich soll ebenfalls die besondere Zweckbestimmung „Spielplatz“ formuliert werden. Im östlichen Teil des Geltungsbereiches ist ein Bereich als Wasserfläche (= Regenrückhaltebecken) mit drei angrenzenden Flächen für Wasserwirtschaft sowie weitere Flächen für die Sicherung der Ufervegetation, Streuobstwiesen und jungen Aufforstung vorgesehen.

Absichten zur Errichtung eines Spielplatzes, bestehen ausschließlich auf der derzeitigen Ackerfläche. Eine mögliche Variante wird in Abbildung 6 dargestellt.

Die Flächen zwischen den Spiel- und Aufenthaltsbereichen sollen begrünt werden. Es ist beabsichtigt Wildwiesen zu etablieren oder Pflanzungen von Stauden oder Sträuchern vorzunehmen. Es sollen auch Einzelbäume gepflanzt werden.

Der Zugang zum Spielplatz soll über die Karower Straße bzw. deren Fußweg möglich sein. Es werden drei Zugänge geschaffen.

Abbildung 6: Mögliche Planvariante für den Spielplatz (agu | Goldmann Landschaftsarchitektur BDLA: Vorentwurfsplanung vom 18.01.2019, Variante 1)

4. Erörterung des vorhabenbedingten Wirkpotentials

Das geplante Vorhaben, hier die Errichtung des Spielplatzes, kann sich durch bau-, anlagen- und nutzungsbedingte Wirkungen beeinträchtigend auf die wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten auswirken. Je nachdem sind die Wirkungen dann temporär bzw. dauerhaft zu berücksichtigen. Es werden folgende Wirkungen angenommen:

- anlagebedingter Verlust von Lebensraum der beurteilungsrelevanten Arten durch direkte Überbauung,
- baubedingte Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- bau- und nutzungsbedingte Störung von beurteilungsrelevanten Arten durch visuelle und akustische Reize

5. Abschichtung der zu betrachtenden Arten

Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen (vgl. Kapitel 3) sowie des Vorhabens mit seinen Wirkungen (vgl. Kapitel 4) erfolgt eine Abschichtung der zu betrachtenden Arten(gruppen).

Wesentlich ist hier die Inanspruchnahme von Intensivackerstrukturen sowie direkt angrenzender Gras- und Ruderalstrukturen.

5.1 Pflanzen

Die in Anspruch genommene Intensivackerfläche und die unmittelbar angrenzenden Strukturen bieten den betrachtungsrelevanten Pflanzenarten keinen geeigneten Lebensraum. Eine weitere Betrachtung ist nicht notwendig.

5.2 Wirbellose

Die in Anspruch genommene Intensivackerfläche und die unmittelbar angrenzenden Strukturen bieten den betrachtungsrelevanten Wirbellosen keinen geeigneten Lebensraum. Eine weitere Betrachtung ist nicht notwendig.

5.3 Säugetiere

Die in Anspruch genommene Intensivackerfläche und die unmittelbar angrenzenden Strukturen bieten den betrachtungsrelevanten Säugetierarten keinen geeigneten Lebensraum. Eine weitere Betrachtung ist nicht notwendig.

5.4 Amphibien

Der Intensivacker bietet, in Kombination mit dem Kleingewässer, einen potentiellen Lebensraum für Amphibien. Mögliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung ist notwendig.

5.5 Reptilien

Der Intensivacker stellt keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien dar. Eine mögliche Relevanz besteht in den angrenzenden Gras- und Ruderalstrukturen. Eine weitere Betrachtung ist notwendig.

5.6 Vögel

Der Intensivacker sowie die angrenzenden Strukturen stellen potentielle Habitate von Vögeln dar. Eine weitere Betrachtung ist notwendig.

6. Datengrundlage

6.1 Datenrecherche

Für Amphibien wurden Daten vom LfU 2019[4] im Gebiet (Blatt 3347-SW, Schwanebeck) berücksichtigt.

6.2 Vorhabenbezogene Datenerhebung

Die Beurteilung von **Amphibien** erfolgte auf Grundlage einer Potentialanalyse. Für **Brutvögel** und die **Zauneidechse** erfolgten Kartierungen. Zur Unterstützung der Potentialanalyse der Amphibien erfolgte zudem eine Abend-/ Nachtbegehung.

Kartiertermine

Insgesamt erfolgten 8 Begehungen im Zeitraum 21.05.2019 bis 14.08.2019 zur Erfassung der Zauneidechse, Brutvögel und Amphibien (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht der Kartiertermine mit Angabe zur Witterung und erfassten Artgruppe

Termine		Uhrzeit	Witterung	erfasste Art bzw. Artengruppe
1	21. Mai 2019	8:15 – 10:00 Uhr	sonnig/heiter, schwach windig, ca. 15°C - 20°C, trocken	Brutvögel, Zauneidechse
2	21. Mai 2019	15:30 – 16:30 Uhr	heiter, schwach windig, ca. 24°C, trocken	Zauneidechse
3	05. Juni 2019	6:20 - 10:00 Uhr	sonnig/heiter, schwach windig, ca. 20°C – 24°C, trocken	Brutvögel, Zauneidechse
4	25. Juni 2019	6:30 - 9:00 Uhr	sonnig/heiter, schwach windig, ca. 20°C, trocken	Brutvögel, Zauneidechse
5	26. Juni 2019	8:30 - 10:30 Uhr	sonnig, windstill, ca. 26°C, trocken	Zauneidechse
6	01.Juli 2019	21:00 - 23:30 Uhr	wolkenlos, schwach windig, ca. 28°C	Amphibien
7	13. August 2019	10:30 – 11:00 Uhr	sonnig, windstill, ca. 22°C	Zauneidechse
8	14. August 2019	15:00 - 16:30 Uhr	heiter, schwach windig, ca. 22°C	Zauneidechse

[4] Landesamt für Umwelt (2019) – Naturschutzfachdaten: Fauna/Amphibien und Reptilien. https://o-siris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/, abgerufen am 30.09.2019.

Methodik Vögel

Die o. g. Begehungen erfolgten überwiegend zum Höhepunkt der Brutperiode 2019. Erfasst wurden anwesende Individuen mit besonderem Augenmerk auf Revier anzeigendes Verhalten (Gesang, Warnrufe, Revierkämpfe, Tragen von Futter, Kopula sowie gefundene Nester).

Aufgrund des relativ kleinen und überschaubaren UG i.V.m. dem auf den jeweiligen Termin bezogen als ziemlich groß zu erachtenden Kartierzeitfenster ergibt sich eine über den fachlichen Standard hinausgehende Kartierintensität. Das daraus resultierende Ergebnis sollte daher auch ziemlich genau die Situation am Standort widerspiegeln. Dabei galt es die dieser Methode anhaftende Fehlerquelle von Doppelregistrierungen zu berücksichtigen, welche durch Standortwechsel der einzelnen Individuen eintreten und die Untersuchung belasten können.

Als Reviere in die Ergebniskarte aufgenommen wurden Aktivitäten einer Art an mind. zwei Terminen mit o. g. Verhalten am entsprechenden Standort. Arten, die traditionell spät im Brutgebiet erscheinen wurden ab einer Feststellung als Reviervögel aufgenommen.

Methodik Zauneidechse

Die sich hinsichtlich der Phänologie und Lebensweise der Art ergebenden Kartierzeiten reichen gemäß SCHNEEWEISS et al. (in LUGV 2014[5]) von März bis Oktober.

Zur Erfassung der Zauneidechse erfolgten insgesamt 7 Begehungen zwischen dem 21.05.2019 und dem 14.08.2019.

Es wurde der gesamte Geltungsbereich begangen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die an den geplanten Spielplatz angrenzende Strukturen gelegt wurde.

Dabei wurden bei geeigneter Witterung (optimal: sonnig-warm, keine Mittagshitze) die zu untersuchenden Bereiche mehrfach flächig langsam abgeschritten und auf flüchtende Tiere geachtet. Potentielle Sonnplätze wurden aus der Ferne mit dem Fernglas überprüft, bevor diese aus der Nähe erkundet wurden.

Methodik Amphibien

Die Beurteilung der Amphibien erfolgte auf Grundlage einer Potentialanalyse.

5 SCHNEEWEISS, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT, & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV, Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 1 2014, 43 S.

7. Ergebnisse

7.1 Vögel

Es wurden insgesamt 26 Arten festgestellt. Wobei 20 Arten als Brutvögel und 6 Arten als Nahrungsgäste betrachtet werden können. Die 20 Brutvogelarten haben insgesamt 35 Revieren

Tabelle 2: Übersicht der erfassten Vogelarten mit Angabe zum Status, Anzahl der Reviere Vorkommen im Geltungsbereich sowie Angaben zum Neststandort und dauerhaften Schutz der Niststätte gemäß Windkrafterlass[3]

Artname	Status	Geltungsbereich	Revieranzahl	Neststandort[3]	Dauerhafter Schutz der Niststätte[3]
Amsel	Brutvogel	x	4	Nischen-, Freibrüter	nein
Blaumeise	Nahrungsgast	x		Höhlenbrüter	ja
Dorngrasmücke	Brutvogel	x	4	Frei-, Bodenbrüter	nein
Feldlerche	Brutvogel		2	Bodenbrüter	
Gartengrasmücke	Brutvogel	x	2	Freibrüter	nein
Gelbspötter	Brutvogel	x	1	Freibrüter	nein
Goldammer	Brutvogel		1	Boden-, Freibrüter	nein
Grünfink	Brutvogel		4	Freibrüter	nein
Graureiher	Nahrungsgast	x		Freibrüter	ja
Haussperling	Nahrungsgast			Höhlen-, Freibrüter	ja
Jagdfasan	Brutvogel	x	1	Bodenbrüter	nein
Klappergrasmücke	Brutvogel	x	2	Freibrüter	nein
Kohlmeise	Nahrungsgast	x		Höhlenbrüter	ja
Kuckuck	Brutvogel	x		Frei-, Nischenbrüter	nein
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	x	2	Freibrüter	nein
Nebelkrähe	Brutvogel		1	Freibrüter	nein
Neuntöter	Brutvogel	x	1	Freibrüter	nein
Rauschwalbe	Nahrungsgast	x		Nischenbrüter	ja
Ringeltaube	Brutvogel	x	2	Frei-, Nischenbrüter	nein
Rohrammer	Brutvogel			Bodenbrüter	nein
Star	Brutvogel		3	Höhlenbrüter	ja
Star	Nahrungsgast	x		Höhlenbrüter	ja
Stieglitz	Brutvogel	x		Freibrüter	nein
Sumpfrohrsänger	Brutvogel		2	Freibrüter	nein
Teichralle	Brutvogel	x	1	Boden-, Freibrüter	nein
Teichrohrsänger	Brutvogel	x	2	Freibrüter	nein
Turmfalke	Nahrungsgast			Frei-, Nischenbrüter	ja

Im Geltungsbereich kommen vor allem häufige und weniger störungsempfindliche Frei- und Bodenbrüter vor. Alle Nachweise erfolgten auf den Renaturierungsflächen (Teilfläche B, vgl. Abb. 1). In der Intensivackerfläche konnte keine Brutvogelart festgestellt werden.

Daneben werden die Flächen auch zur Nahrungssuche von verschiedenen Arten aufgesucht. Regelmäßig anwesend waren z.B. Graureiher, Rauchschwalbe, Star sowie Blau- und Kohlmeise.

7.2 Zauneidechse

Die unter idealen Bedingungen erfolgten Kartierungen brachten keine Hinweise auf eine Besiedlung des Standorts, es konnten keine Individuen nachgewiesen werden.

7.3 Amphibien

Die Beurteilung der Amphibien erfolgt auf Potentialbasis mit einer Abendbegehung.

Während der Begehungen zu den Brutvögeln und Zauneidechsen und einer Abend-/Nachtbegehung mit Kescherfang wurden nur adulte Wasserfrösche und ihre Larven festgestellt.

Zudem wurden gemäß LfU 2019[4] im Gebiet (Blatt 3347-SW, Schwanebeck) bisher folgende Arten des Anhang IV nachgewiesen:

- Rotbauchunke *(Bombina bombina)*
- Wechselkröte *(Bufotes viridis)*
- Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*
- Kleiner Wasserfrosch *(Pelophylax lessonae)*
- Moorfrosch *(Rana arvalis)*
- Nördlicher Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Auf Grund der Habitatbedingungen am Standort sowie einer fehlenden Frühjahrsuntersuchung kann eine potentielle Besiedlung des Kleingewässer sowie der umgebenden Landflächen durch beurteilungsrelevante Amphibienarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass beurteilungsrelevante Amphibienarten im gesamten Geltungsbereich einschließlich des Intensivackers (hier vor allem Knoblauchkröte und Wechselkröte) ihren Lebensraum haben könnten. Dies betrifft sowohl Wanderkorridore als auch Sommerhabitate. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von beurteilungsrelevanten Amphibienarten ist als gering einzustufen, da zum einen ein Fischbesatz mit Rotfedern und Karpfen vorhanden ist und zum anderen regelmäßige Störungen durch badende Hunde erfolgen. Desweiteren handelt es sich beim Intensivacker entsprechend der Geologischen Karte 1 : 25 000 (GK25) um einen Möranenstandort mit wenig grabfähigem Lehm/Mergel. Dies bietet somit der in Ackerflächen vorkommenden Knoblauchkröte und Wechselkröte ungünstige Bedingungen.

8. Relevanzprüfung

8.1 Brutvögel

Brutvögel konnten auf der in Anspruch genommenen Intensivackerfäche nicht festgestellt werden. Daher kann eine direkte Beeinträchtigung von Brutvögeln bzw. deren Fortpflanzung- und Ruhestätten auf Grund der Kartierergebnisse ausgeschlossen werden. Eine Relevanz besteht gegenüber visuellen und akustischen Störungen.

8.2 Zauneidechse

Die Kartierungen erbrachten keine Zauneidechsennachweise. Eine Relevanz kann für Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

8.3 Amphibien

Für einzelne potentielle Amphibienarten stellen die in Anspruch genommen Flächen ein mögliches Teilhabitat dar. Eine Relevanz liegt demzufolge für anlagenbedingten Lebensraumverlust und baubedingte Tötung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ggf. für bau- bzw. nutzungsbedingte visuelle und akustische Störung vor.

9. Konfliktanalyse

Nachfolgend soll konkret das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot), Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte) geprüft werden.

Entsprechend der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 8) sind die **Vögel** und **Amphibien** auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die angenommenen Wirkfaktoren zu beurteilen.

Folgende Wirkungen werden angenommen:

- anlagebedingter Verlust von Lebensraum der beurteilungsrelevanten Arten durch direkte Überbauung,
- baubedingte Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- bau-, und nutzungsbedingte Störung von beurteilungsrelevanten Arten durch visuelle und akustische Reize,

9.1 Vögel

Im Ergebnis der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 8) besteht die Möglichkeit der bau- und nutzungsbedingten Störung durch visuelle und akustische Reize, wodurch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ausgelöst werden könnte.

Für die nachgewiesenen Arten wird nicht davon ausgegangen, dass die Planung den Störungsverbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 **Nr. 2** BNatSchG) auslöst. Der Störungsverbotstatbestand liegt erst vor, wenn eine Störung erheblich ist, indem diese den Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist bei den erfassten Arten unter

Berücksichtigung der artspezifischen Verbreitungs- und Bestandssituation (vgl. dazu auch GEDEON et al. 2014[6]) in der Region i. V. m. einem punktuellen Vorhaben i. a. R. nicht gegeben.

9.2 Amphibien

Amphibien sind ggf. durch anlagenbedingten Lebensraumverlust, baubedingte Tötung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie bau- bzw. nutzungsbedingte visuelle und akustische Störung betroffen. In Folge ergeben sich potentiell erfüllte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot), Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte).

Für einzelne Amphibienarten könnte die in Anspruch genommene Intensivackerfläche ein Teilhabitat (Wanderkorridor, Sommerhabitat) darstellen. Das Auslösen des Tötungsverbotstatbestandes (§ 44 Abs. 1 **Nr. 1** BNatSchG) könnte möglicherweise während der Bauphase ausgelöst werden.

Für die potentiellen Arten wird nicht davon ausgegangen, dass die Planung den Störungsverbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 **Nr. 2** BNatSchG) auslöst. Der Störungsverbotstatbestand liegt zudem erst vor, wenn eine Störung erheblich ist, indem diese den Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art verschlechtert. Diese würde insbesondere am Laichgewässer zum Tragen kommen. Hier können visuelle Beeinträchtigungen vor allem durch den vorhanden Röhrichtgürtel ausgeschlossen worden. Des Weiteren ist das potentiell vorhandene Artenspektrum bereits durch badende Hunde vorgeprägt. Akustische Störungen werden durch den vorhanden Röhrichtgürtel ebenfalls reduziert. Zudem würden akustische Störungen insbesondere durch eine Maskierung der Amphibienrufe störend wirken. Da sich die Spielplatznutzung und die überwiegende Rufaktivität von der Tageszeit unterscheiden, ist hier allerdings keine Relevanz zu erkennen.

Prinzipiell kommt es auch zu einem dauerhaften Verlust von Teilhabitaten (§ 44 Abs. 1 **Nr. 3** BNatSchG). Hinsichtlich Wanderkorridoren wird keine dauerhafte Beeinträchtigung angenommen, da die Spielplatzfläche ohne Weiteres durchwandert werden kann. Die betroffene Intensivackerfläche stellt zudem, im Zusammenhang mit den direkt angrenzenden Ackerflächen, ein mögliches Sommerhabitat dar. Durch den kleinen Entzug einer Teilfläche des Sommerhabitatkomplexes wird davon ausgegangen, dass dies nicht erheblich ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

6 GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER UND K. WITT (2014): „Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds“. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

10. Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen

Im Ergebnis der Konfliktanalyse in Kapitel 9 können bei den Amphibien, insbesondere Knoblauchkröte und Wechselkröte, mögliche baubedingte Beeinträchtigung vorliegen.

Hierdurch könnte der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 **Nr. 1** BNatSchG) ausgelöst werden. Hierfür kommt im Vorfeld eine der folgenden Vermeidungsmaßnahmen in Frage:

- Bauzeitenregelung: Die Bauzeit muss außerhalb der Wanderzeiten und Nutzungsphasen in den Landhabitaten und somit in der Winterruhe liegen. Demzufolge ist ein Bau in den Monaten November bis Ende Januar möglich.
- Amphibienschutzzaun: Zur Vermeidung des Einwanderns bzw. Durchwanderns von Amphibien in die Intensivackerfläche, ist diese durch einen Amphibienschutzzaun zu umstellen. Die Einrichtung ist bis Ende Februar des Jahres mit dem geplanten Baubeginn vorzunehmen.
- Kartierungen: Erfassung der Amphibien im Frühjahr mit dem möglichen Ergebnis, dass beurteilungsrelevante Arten nicht vorkommen und oben genannte Maßnahmen entfallen könnten.

11. Zusammenfassung

Die Gemeinde Panketal hat im Mai 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 28P „Karower Straße“ im OT Schwanebeck beschlossen.

Der Bebauungsplan sieht eine Ausweisung des gesamten Geltungsbereiches als „Öffentliche Grünfläche“ entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Renaturierungsfläche mit Regenrückhaltebecken vor.

Mit der Planung und Umsetzung des Spielplatzes sind bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung von nach § 44 BNatSchG geschützten Arten führen können. Folgende Wirkungen werden angenommen:

- anlagebedingter Verlust von Lebensraum der beurteilungsrelevanten Arten durch direkte Überbauung,
- baubedingte Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- bau-, und betriebsbedingte Störung von beurteilungsrelevanten Arten durch visuelle und akustische Reize,

Die vorgesehene Spielplatzfläche ist aktuell durch Intensivacker geprägt.

Als beurteilungsrelevante Artengruppen wurden Amphibien, Vögel und Reptilien (Zauneidechse) angenommen.

Die Beurteilung der Amphibien erfolgte auf Grundlage einer Potentialanalyse mit einer Stichprobenuntersuchung am 01.07.2019, die der Vögel und Zauneidechse auf Basis von Kartierungen. Für Brutvögel erfolgten drei Begehungen im Zeitraum von 21.05.2019 bis 25.06.2019. Zur Erfassung der Zauneidechse erfolgten sieben Begehungen im Zeitraum von 21.05.2019 bis 14.08.2019.

Im Ergebnis wurden keine Zauneidechse, 26 Vogelarten (20 Brutvögel und 6 Nahrungsgäste) und Wasserfrösche einschließlich ihrer Larven festgestellt sowie potentielle Amphibienvorkommen angenommen.

Das Vorkommen der Vogelarten, insbesondere der Brutvögel, bezieht sich vor allem auf die vorhandenen Renaturierungsflächen sowie auf die an den Geltungsbereich angrenzenden Strukturen. Im intensivackerdominierten Teil des Geltungsbereiches befinden sich keine Brutvogelvorkommen.

Für Brutvögel wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Die Beurteilung der Amphibien ist weniger eindeutig. Zwar wurden während der Begehungen zu den Brutvögeln/Zauneidechsen und einer Abend-/Nachtbegehung mit Kescherfang nur adulte Wasserfrösche und ihre Larven festgestellt, aber auf Grund einer fehlenden Frühjahrsuntersuchung kann eine potentielle Besiedlung des Kleingewässer sowie der umgebenden Landflächen durch beurteilungsrelevante Amphibienarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass beurteilungsrelevante Amphibienarten im gesamten Geltungsbereich

einschließlich des Intensivackers (hier vor allem Knoblauchkröte) ihren Lebensraum haben könnten. Dies betrifft sowohl Wanderkorridore als auch Sommerhabitate. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von beurteilungsrelevanten Amphibienarten ist als gering einzustufen, da zum einen ein Fischbesatz mit Rotfedern und Karpfen vorhanden ist und zum anderen regelmäßige Störungen durch badende Hunde erfolgen. Des Weiteren handelt es sich beim Intensivacker entsprechend Gologischen Karte 1 : 25 000 um einen Möranenstandort mit wenig grabfähigem Lehm/Mergel. Dies bietet somit der in Ackerflächen vorkommenden Knoblauchkröte ungünstige Bedingungen.

Bei den Amphibien, insbesondere Knoblauchkröte und Wechselkröte, könnte demzufolge eine mögliche baubedingte Beeinträchtigung vorliegen. Hierfür kommt im Vorfeld eine der folgenden Vermeidungsmaßnahmen in Frage:

- Bauzeitenregelung: Die Bauzeit muss außerhalb der Wanderzeiten und Nutzungsphasen in den Landhabitaten und somit in der Winterruhe liegen. Demzufolge ist ein Bau in den Monaten November bis Ende Januar möglich.
- Amphibienschutzzaun: Zur Vermeidung des Einwanderns bzw. Durchwanderns von Amphibien in die Intensivackerfläche, ist diese durch einen Amphibienschutzzaun zu umstellen. Die Einrichtung ist bis Ende Februar des Jahres mit dem geplanten Baubeginn vorzunehmen.
- Kartierungen: Erfassung der Amphibien im Frühjahr mit dem möglichen Ergebnis, dass beurteilungsrelevante Arten nicht vorkommen und oben genannte Maßnahmen entfallen könnten.

Unter Berücksichtigung von einer der genannten Vermeidungsmaßnahme gehen vom Plan keine Auswirkungen mehr aus, die einen Verbotstatbestand erfüllen und eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordern würden.

Berichtsumfang

19 Seiten Bericht und ein Anhang mit einer Seite

Ahrensfelde, den 30. Oktober 2019

Timothy Kappauf
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz

Anhang 1

Gemeinde Panketal
Bebauungsplan 28P "Karower Straße"
Vorentwurf

Ergebnisse der Brutvogelkartierung

IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH
Lessingstrasse 16, 16356 Ahrensfelde
Tel.: 030 936677-0, Fax: 030 936677-33

Bearbeitung: Timothy Kappauf **September 2019**